

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen im sozialen Bereich in der Gemeinde Panketal vom 01.01.2020

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Art, Umfang und Höhe der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Mitteilungspflichten
7. Abrechnungsverfahren, Verwendungsnachweis
8. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Gemeinde Panketal gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen mit dem Ziel, die Gestaltung und Weiterentwicklung der Gemeinwesenarbeit in der Gemeinde Panketal und die Lebensqualität von Menschen zu fördern, soziale Benachteiligung abzubauen und Potenziale der Selbsthilfe zu stärken.

(2) Die Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde Panketal erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter analoger Anwendung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsverordnung Brandenburg (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist bürgerschaftliches Engagement zur Überwindung von sozialer Ausgrenzung und Benachteiligung, dazu zählen insbesondere:

- Frauen-, Senioren- und Familienförderung,
- Behindertenhilfe und –selbsthilfe,
- Gesundheitsförderung und –prävention,
- Arbeitslosenhilfe und Schuldnerberatung,
- Gewalt- und Kriminalprävention, Opferberatung und –hilfe,
- Obdachlosenhilfe, -speisung

(2) Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen,
- Maßnahmen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die durch den örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe mit der Aufgabenerfüllung beauftragt worden sind
- Maßnahmen, die auf Grund gesetzlicher Zuständigkeit von Dritten finanziert werden müssen, u. a. nach den Sozialgesetzbüchern
- Maßnahmen in den Bereichen Kunst und Kultur oder Sport, die ausschließlich schulischen oder religiösen Charakter haben sowie Maßnahmen, die parteipolitischer Art sind,
- vereinsinterne Veranstaltungen/Feste (etwa wiederkehrende, erkennbar auf einen in der Regel geschlossenen Personenkreis zielende Maßnahmen),

- Aufwendungen für Verpflegung im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen/Festen,
- Geschäftsbedarf für die laufende Vereinstätigkeit,
- Antragsteller, deren sonstige Tätigkeiten den Gegenständen der Förderung zuwiderlaufen

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3. 1 Zuwendungsart

(1) Die Zuwendung erfolgt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, als Projektförderung oder als institutionelle Förderung in Form einer Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

(2) Die Projektförderung dient der Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Maßnahmen. Diese Förderung ist sowohl zeitlich als auch sachlich begrenzt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Folgebewilligungen.

(3) Die institutionelle Förderung dient der Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung zur institutionellen Förderung wird regelmäßig nur für ein Haushaltsjahr bewilligt.

3. 2 Umfang und Höhe der Förderung

3. 2. 1. Projektförderung:

- Betriebs-, Fahr-, Honorar- und Sachkosten für einzelne Maßnahmen in den in Pkt. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Bereichen in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 2.000 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr,
- Anschaffung von Ausstattungsgegenständen (Wirtschaftsgüter bis 400 Euro netto), die für die Arbeit der Vereine, Selbsthilfegruppen und Initiativen notwendig ist mit einer Zuwendung in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je Zuwendungsempfänger und Jahr,
- Aufwendungen für Verpflegung, soweit diese nicht gem. Pkt. 2 Abs. 2, 6. Anstrich ausgeschlossen sind, in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, max. 300 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr.

3. 2. 2 Institutionelle Förderung:

- Personal- und Honorarkosten für Fachkräfte, wenn die soziale Leistung nicht über ehrenamtliche Kräfte erbracht werden kann, mit einer Zuwendung in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal jedoch 8.000 Euro im Jahr,
- Ausgaben für Miete und Pacht mit einer Zuwendung in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal jedoch 4.000 Euro im Jahr,
- Betriebs- und Unterhaltungskosten mit einer Zuwendung in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal jedoch 2.500 Euro im Jahr.

3.2.3 Kleinprojekte

(1) Kleinprojekte sind Maßnahmen mit Gesamtausgaben von max. 1.000 Euro. Für Kleinprojekte werden 5 % der im Haushalt der Gemeinde Panketal zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen im sozialen Bereich bereitgestellt.

(2) Die Zuwendung für Kleinprojekte erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung i. H. v. bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, max. jedoch 500 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr.

(3) Anträge für Kleinprojekte können zu jeder Zeit bei der Gemeinde Panketal gestellt werden. Die Beantragung erfolgt mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars (Anlage 1). Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

(4) Für das Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren sowie Rückforderungen von Zuwendungen finden die Regelungen der Punkte 6 bis 7 dieser Richtlinie Anwendung.

3.2.4. Förderung von Sonderaufwendungen bedingt durch die Pandemie COVID-19

(1) Entstehen dem Antragsteller durch die in Verbindung mit der Pandemie COVID-19 eingetretenen außergewöhnlichen Umstände zusätzliche Ausgaben, bspw. für die Beschaffung und Bereitstellung von Desinfektionsmitteln oder sonstigem erforderlichen Hygienematerials, so sind diese, sofern sie angemessen sind, in vollem Umfang förderfähig.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, im Rahmen der Schadenabwehr bzw. -minimierung vorrangig Leistungen aus bestehenden Versicherungsverträgen o. ä. in Anspruch zu nehmen. Gleichmaßen hat der Antragsteller Vorkehrungen zu treffen, die eine Reduzierung von pandemiebedingten Schadenersatzansprüchen aus schriftlich vereinbarten Vertragsverhältnissen bewirken.

(3) Anträge sind schriftlich beim Zuwendungsgeber unter Verwendung des allgemeinen Antragsformulars einzureichen. Die Bedürftigkeit des Antragstellers ist dem Zuwendungsgeber bei Bedarf in Form eines geeigneten Nachweises darzustellen.

(4) Die Antragsfrist endet jeweils zum 01.12. des Jahres. Für das Jahr 2020 endet die Frist am 20.12.2020.

4. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger können Vereine und Vereinigungen sowie Selbsthilfegruppen und Initiativen sein, soweit sie gemeinnützige und/oder mildtätige Ziele verfolgen, deren zu fördernde Maßnahmen in der Gemeinde Panketal durchgeführt werden bzw. für die Einwohner/-innen der Gemeinde Panketal wirksam sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:
- dass bereits erhaltene Zuwendungen im letzten vorausgegangenen Abrechnungszeitraum fristgemäß abgerechnet wurden,
 - dass alle anderen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden,
 - dass Maßnahmen mit einem überwiegenden Anteil an ehrenamtlicher Tätigkeit durchgeführt werden,
 - dass Maßnahmen allen Einwohnerinnen und Einwohnern zugänglich sind.

(2) Die Maßnahmen müssen bedarfsorientiert und mit den Maßnahmen anderer Träger bzw. Selbsthilfegruppen abgestimmt sein.

(3) Der Zuwendungsempfänger muss über die entsprechenden fachlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen der verfügen und hat die ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahme zu gewährleisten.

(4) Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen gewährt werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist und die bei Antragstellung noch nicht begonnen wurden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Mitteilungspflichten

6.1 Antragsverfahren

(1) Die Beantragung erfolgt schriftlich mittels des in der Anlage 1 vorgesehenen Antragsformulars für Zuwendungen der Gemeinde Panketal.

(2) Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

(3) Vereine haben zusätzlich

- einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister sowie
- einen aktuellen Freistellungsbescheid des örtlichen Finanzamtes

einzureichen.

(4) Selbsthilfegruppen haben zusätzlich einen Nachweis über ihre bisherige Tätigkeit und deren aktuelle Mitgliederzahl einzureichen.

(5) Sofern sich öffentliche oder private Dritte an der Förderung beteiligen ist dem Antrag der Bewilligungsbescheid bzw. eine Bestätigung der beabsichtigten Forderung beizufügen.

(6) Alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne, Ausgabennachweise für Einzelmaßnahmen u. a.) sind beizufügen.

(7) Die reguläre Antragsfrist mit Ausnahme von Kleinprojekten endet am 31.12. des Vorjahres. Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu berücksichtigen, behält sich die Gemeinde eine pauschale Kürzung oder die Ablehnung einzelner Anträge vor. Sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können auch im laufenden Jahr eingereichte Anträge bearbeitet werden.

(8) Im Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie endet die Antragsfrist am 29.02.2020

6.2 Bewilligungsverfahren

(1) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Panketal.

(2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.

(3) Anträge, die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt gleichermaßen für verspätete und nicht formgerecht eingereichte Anträge.

(4) Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, auch wenn die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(5) Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann von der Bewilligungsbehörde auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn der Antragsteller die Notwendigkeit begründet. Der Antragsteller muss für die Kosten bis zu einer Bewilligung zunächst selbst aufkommen. Ein zugelassener vorzeitiger Maßnahmebeginn verpflichtet die Bewilligungsbehörde nicht dazu, die Maßnahme letztlich zu bewilligen.

6.3 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

(1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt,
- er nach Vorlage des Finanzierungsplans, auch nach Vorlage Verwendungsnachweises, weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er, gegebenenfalls weitere, Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit den bewilligten Mitteln nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

7. Abrechnungsverfahren, Verwendungsnachweis

7.1 Abrechnungsverfahren

(1) Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders bestimmt, ist die gewährte Zuwendung bis spätestens 31. März des Folgejahres durch Vorlage des Formulars „Verwendungsnachweis“ (dem Zuwendungsbescheid beiliegend) abzurechnen.

(2) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die sich an einen beschränkten Personenkreis richten, sind Teilnehmerlisten zu führen.

(3) Die Prüfung der Verwendung der gewährten Zuwendung erstreckt sich auf die Einhaltung der Festlegungen im Zuwendungsbescheid. Insbesondere wird die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft.

(4) Die Gemeinde Panketal ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

(5) Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind zu inventarisieren.

7.2 Rückforderung von Zuwendungen

(1) Die Gemeinde Panketal kann die Gewährung von Fördermitteln widerrufen und bereits gewährte Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Empfänger die Mittel und die damit erworbenen Gegenstände nicht gemäß ihrer Zweckbestimmung verwendet oder sonst gegen diese Richtlinie verstößt.

8. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Panketal, den

Maximilian Wonke
Bürgermeister